

## **Schriftliche Stellungnahme**

- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses  
für Inneres, Bau und Digitalisierung  
am 4. Mai 2023

zum Antrag der Fraktion der CDU

**Sonderurlaub für Polizeibeschäftigte der Landespolizei  
Mecklenburg-Vorpommern im Ermittlungsbereich der  
Kinderpornographie nach dem Vorbild Niedersachsens**  
- Drucksache 8/1363 -

hierzu

Änderungsantrag der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 8/1400 -

**Landeskriminalamt  
Nordrhein-Westfalen**

**Der Direktor**



Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,  
Postfach 103452, 40025 Düsseldorf

20. April 2023

Seite 1 von 6

An den  
Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

03.00

Ralf Mucha, MdL  
Vorsitzender Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung

Öffentliche Anhörung zum Antrag der Fraktion der CDU - Sonderurlaub  
für Polizeibeschäftigte der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern im  
Ermittlungsbereich Kinderpornographie

Sehr geehrter Herr Mucha,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanke ich mich und nehme zu  
den Aspekten

1. Ermittlungen im Bereich Kinderpornographie in Nordrhein-Westfalen (NRW)
2. Psychische Belastungen
3. Prüfung der Einführung von Sonderurlaubstagen und einer Erschwerniszulage für Sachbearbeiter/innen im Bereich der Kinderpornographie in NRW

wie folgt Stellung:

**1. Ermittlungen im Bereich Kinderpornographie in NRW**

Seit dem 01.09.2020 sind die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen in ihrem Hauptstellenbereich für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen in Fällen der §§ 174 bis 180 und § 182 StGB zuständig. Die Bearbeitung

Dienstgebäude:

Telefon +49 211-939-0  
Telefax +49 211-939-6299  
poststelle.lka@polizei.nrw.de  
www.polizei.nrw.de/lka

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 709  
Haltestelle:  
Georg-Schulhoff-Platz  
S-Bahnlinien S8, S11, S28  
Haltestelle: Völklinger Straße

von Strafverfahren wegen Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinder- und jugendpornographischen Inhalten gemäß den §§ 184b und 184c StGB ohne Zusammenhang zu einem verfahrensgegenständlichen sexuellen Missbrauch obliegt grundsätzlich allen Kreispolizeibehörden.

In meinem Dezernat 43 im Landeskriminalamt NRW ist eine Zentrale Auswertungs- und Sammelstelle Kinderpornographie eingerichtet.

In den Polizeibehörden und im Landeskriminalamt NRW werden für die Aufgaben in diesem Deliktsbereich sowohl Polizeivollzugsbeamte/ Polizeivollzugsbeamtinnen als auch Regierungsbeschäftigte im Polizeidienst eingesetzt.

Zielrichtung der Ermittlungen in diesem Deliktsbereich ist es, Missbrauchshandlungen forensisch belastbar nachzuweisen und insbesondere andauernde Missbrauchstaten schnellstmöglich zu beenden.

Die Verbreitung von kinderpornographischen Bild- und Videodateien, die Dokumentationen des Kindesmissbrauchs darstellen, findet nahezu ausschließlich über das Internet (Chat- und Messengerdienste, Darknet) bzw. über den Austausch von elektronischen Speichermedien statt. Die leichte Verfügbarkeit und Vervielfältigung führen seit Jahren zu einem rapiden Anstieg des sichergestellten Datenmaterials. Dazu fördert die Zunahme von Speicherkapazitäten die vorhandenen Datenmengen. Jedes Ermittlungsverfahren ist zugleich auch Ausgangspunkt potenzieller Folgeverfahren gegen Tauschpartner des/der jeweiligen Beschuldigten, was regelmäßig zu einem „Schneeballeffekt“ führt.

Zur Auswertung gehören zum einen die Bewertung von Bild- und Videodateien durch personengebundene Inaugenscheinnahme und anschließende Klassifizierung. Bei Videoaufnahmen erhöht sich die Belastung durch den häufig unterlegten Ton mit Angst- und Schmerzenslauten der kindlichen Opfer.

Zum anderen sind zum Nachweis

- von Missbrauchstaten
- der Herstellung und/oder dem Besitz kinderpornographischer Schriften
- von Verbreitungshandlungen
- von weiteren Tatbeteiligten oder Opfern

- von Verabredungen zur Begehung von Straftaten
- sowie dem Erkennen von Gefahrenüberhängen

die Kommunikationsinhalte (Chats, Mails, SMS, etc.) mit teilweise detaillierten Missbrauchsbeschreibungen und wiederholt beigefügten Abbildungen auszuwerten.

Die exponentiell zunehmenden Datenmengen erfordern zwingend die Entwicklung und den Ausbau technischer Verfahren, darunter Künstliche Intelligenz (KI) und die Nutzung von Hashwertedatenbanken. Damit können durch automatisierte Vorprozesse Daten selektiert und damit manuell auszuwertenden Datenmengen reduziert werden. Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass ohne den unterstützenden Einsatz von KI in Form automatisierter Vorprozesse effektive Ermittlungen im Bereich des Besitzes und der Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Schriften bereits mittelfristig zum Erliegen kommen können.

Hierbei weise ich darauf hin, dass diese zunehmenden Lasten in diesem besonderen Themenfeld letztlich von den Mitarbeitenden wahrgenommen (ausgehalten) werden und insoweit zu einer zusätzlichen Belastung führen.

## **2. Psychische Belastungen**

Die Mitarbeitenden werden bei ihrer Arbeit täglich über einen langen Zeitraum mit kinderpornographischen und/oder gewaltverherrlichenden Bildern, Videos einschließlich Vertonung und/oder Kommunikationsinhalten konfrontiert. Dies setzt die Auswertenden erheblichen psychischen Belastungen aus. Neben der Dauer der Belastung sind auch die Art (spezifische Aspekte der Darstellungsform), die Dichte (Verhältnis von Anzahl aufgabenbezogener Traumakonfrontation zum gesamten Arbeitsvolumen) und die Intensität der Belastung (Extremhaftigkeit, Detailhaftigkeit, Realitätsnähe, Vertonung) Elemente der Belastung.

Von befragten Sachbearbeitenden werden drei Gründe für psychische Belastungen als besonders belastend benannt:

- Die Aus- und Bewertung von inkriminierten Bildern und Videos einschließlich Tondokumenten

- Die Auswertung von Kommunikationsverläufen zwischen Missbrauchstätern
- Die stetig steigenden Datenmengen

Die Themen Gesundheit und Arbeitsschutz sind allgegenwärtige Anforderungen an die verantwortlichen Führungskräfte. Im Sinne einer ganzheitlichen Herangehensweise steht das Thema Belastungen insbesondere in den Handlungsfeldern Stellenbesetzungsverfahren, psychosoziale Unterstützung, Führung und Arbeitsplatzsituation im Vordergrund.

### **3. Prüfung der Einführung von Sonderurlaubstagen und einer Erschwerniszulage für Sachbearbeiter/innen im Bereich der Kinderpornographie in NRW**

Im Rahmen einer Landesarbeitsgruppe „Auswertungs- und Ermittlungsbedarfe im Phänomenbereich Kinderpornographie“ (LAG KiPo) wurde in NRW zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Aus- und Bewertungstätigkeit im Bereich der Kinderpornographie u. a. die Gewährung von Freizeitausgleich in Form von Sonderurlaubstagen sowie die Zahlung einer Erschwerniszulage erwogen.

#### Erschwerniszulage

Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes NRW, die im Bereich der Sachbearbeitung von sexuellem Missbrauch von Kindern oder Kinderpornographie in der Bewertung oder Auswertung visueller, auditiver oder audiovisueller Daten verwendet werden, wurde im Ergebnis eine Zulage gem. § 22b Erschwerniszulagenverordnung des Landes NRW (EZuIV NRW) eingeführt.

Die Änderung der Erschwerniszulagenverordnung wurde am 19.02.2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW. 2021 S. 189) verkündet und trat mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Die Höhe der Zulage beträgt 300 € im Monat.

Regierungsbeschäftigten konnte aufgrund der bereits erteilten Zustimmung des Ministeriums der Finanzen, des Arbeitgeberverbandes des Landes NRW sowie der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ebenfalls rückwirkend ab dem 01.01.2021 eine

vergleichbare Zulage unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe als übertarifliche Leistung gewährt werden. Diese stellt keine Erschwerniszulage im tarifrechtvertraglichen Sinne dar.

### Gewährung von Sonderurlaubstagen

Die Einführung von Sonderurlaubstagen für Mitarbeitende, die im Bereich der Sachbearbeitung von sexuellem Missbrauch von Kindern oder von Kinderpornographie in der Bewertung oder Auswertung visueller, auditiver oder audiovisueller Daten verwendet werden, erfolgte bislang in NRW nicht und ist nach meiner Auffassung auch nicht zu favorisieren.

Es besteht die Gefahr, dass zusätzliche Urlaubstage als Ausgleich für die belastende Tätigkeit aufgrund von sowieso bereits vorhandenen hohen Mehrdienst- bzw. Überstunden sowie aufgrund von nicht in Anspruch genommenem Urlaub der Sachbearbeiter/Innen „verpuffen“ und keine Wirkung entfalten.

Im Mai 2021 wurde im Rahmen des Ideenmanagements der Vorschlag eingereicht, den im Bereich Kinderpornographie tätigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern anstelle der zum 01.01.2021 eingeführten Erschwerniszulage gem. § 22b EZuIV NRW Freizeitausgleich zu gewähren, um damit den besonderen psychischen Belastungen in diesem Tätigkeitsfeld entgegenzuwirken und die psychische Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten.

Dieser Vorschlag wurde u. a. mit dem Hinweis auf die thematische Befassung in der LAG KiPo und der Entscheidung, eine Erschwerniszulage einzuführen, nicht umgesetzt. **Als Begründung wurde unter anderem angeführt, dass die rückwirkend zum 01.01.2021 eingeführte Erschwerniszulage ausdrücklich kein Aspekt der Wertschätzung darstellt und kein Ersatz für Fürsorgemaßnahmen ist. Es handelt sich um eine Erschwerniszulage, die wegen der besonderen Belastungen in diesem Tätigkeitsbereich gewährt wird.**

Zudem wurde auf die innerhalb der Polizei NRW bereits existierenden unterschiedlichen Fürsorgemaßnahmen in Form von psychosozialer Unterstützung (PSU) hingewiesen. Hierbei wird das bestehende Angebot der psychosozialen Unterstützung nach besonders belastenden Ereignissen durch eine spezielle Konzeption für die psychosoziale Unterstützung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich sexueller Kindesmissbrauch/Kinderpornographie (PSU-KiPo) ergänzt.

Die Konzeption umfasst verhaltenspräventive Maßnahmen für die Beschäftigten ebenso wie präventive Maßnahmen, die bei den Rahmenbedingungen der Arbeit ansetzen. Des Weiteren beinhaltet die Konzeption Maßnahmen zur Qualitätssicherung und bedarfsabhängigen Fortentwicklung der Unterstützungsmaßnahmen.

Mit Erlass vom 18.06.2019 sind die Leitungen der Kreispolizeibehörden und des Landeskriminalamts NRW verpflichtet, den Prozess einer Optimierung der Arbeitsbedingungen unter Einbeziehung der Beschäftigten zu gestalten. Die konkreten Handlungsschritte der Kreispolizeibehörden sind Bestandteil der sogenannten „Maßnahmenkonzepte zur Bekämpfung der Kinderpornographie“.

Gez.

Wünsch

Direktor des Landeskriminalamtes